



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Wheelmasters Oberflächentechnik GmbH
Forstinger Straße 4
8295 St. Johann in der Haide

Bearb.: Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
Tel.: +43 (3332) 606-228
Fax: +43 (3332) 606-550
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-369212/2025-2

Hartberg, am 14.11.2025

Ggst.: Wheelmasters Oberflächentechnik GmbH
Forstinger Straße 4, 8295 St. Johann i. d. H.
Gst.Nr. 390/3, KG 64140 St. Johann i. d. H.
Umbau der bestehenden Betriebsstätte im Obergeschoss;
Errichtung von einer Abtrennung beim bestehenden Laser

Öffentliche Kundmachung

einer mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, dem 27.11.2025 um 11:00 Uhr.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Der Antragsteller hat folgendes Ansuchen gestellt:

Baubehördliche Genehmigung

für die Errichtung auf Gst.Nr. 390/3, KG. 64140 St. Johann i. d. H.

Kurzbeschreibung des Projektes: Umbau der bestehenden Betriebsstätte im Obergeschoss;
Errichtung von einer Abtrennung (Nutzungsänderung) beim
bestehenden Laser

Ausweisung im Flächenwidmungsplan: I1

Zul. Bebauungsdichte: 0,2 – 0,8

Rechtsgrundlagen:

8230 Hartberg • Rochusplatz 2
Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007
Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT312081518200180000 • BIC STSPAT2G

- ⇒ Steiermärkisches Baugesetz 1995, LGBL.Nr. 59/1995, i.d.g.F.: §§ 19, 24
- ⇒ Bau-Übertragungsverordnung 2025, LGBL.Nr. 40/2025, i.d.g.F.: § 1 lit. J
- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.: §§ 40 bis 44 und 54

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Schutzinteressen sind:

im baurechtlichen Verfahren:

- Übereinstimmung mit Raumordnungsbestimmungen, sofern damit ein Immissionsschutz verbunden ist
- Bauabstände, Schallschutz und Brandschutz
- Schutz vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag **vor der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Wenn sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektsunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld in Einsicht genommen werden.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese

versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Mit freundlichen Grüßen
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Astrid Kirchsteiger-Singer
(elektronisch gefertigt)